



42-6421.4

Wasserrecht;

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 10 WHG für die Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten Grundwassers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 926 der Gemarkung Blindheim zum Betrieb der Kühlung von Spritzgussformen

I. Aktenvermerk:

Die Michael Girstenbrei Recycling GmbH betreibt auf ihrem Firmengelände Spritzgussanlagen. Um den Produktionsprozess zu kühlen soll eine Kühlanlage mit Grundwasser als regenerativem Energieträger betrieben werden.

Beantragt wird die Erlaubnis für das Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Kältebedarf max. [kW]	100
Entnahme-/Einleitmenge max.	[l/s] 7,0
	[m ³ /d] 605
	[m ³ /a] 211.700
Temperaturveränderung [K]	+ 3,4

Für die Grundwasserentnahme und die Wiedereinleitung wurden im Jahr 2020 jeweils ein Entnahme- und ein Schluckbrunnen auf Basis eines Schachtringbrunnens erstellt.

Die Anlage wurde zunächst in einem Probetrieb mit einer reduzierten Leistung unter 50 kJ/s betrieben.

Für den Regelbetrieb soll die Anlage jedoch mit einer höheren Kälteleistung betrieben werden.

Entsprechend § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 und der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Zuge des Wasserrechtsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Brunnen liegen im Bereich der Hochterrasse der quartären Schotterablagerungen des schwäbischen Donautals und erschließen das erste Grundwasserstockwerk.

Das Gelände liegt im Bereich einer ehemaligen Kiesabbaustätte, wobei der Kies nur oberflächennah entnommen wurde und der Grundwasserflurabstand noch im Bereich von ca. 3 m u. Geländeoberkante (GOK) liegt. Die Mächtigkeit der quartären Kiese beträgt noch 5 bis 8 m. Die grundwassererfüllte Mächtigkeit liegt bei 4 – 6 m. Die geplanten Momentan-Entnahmemenge von 7 l/s wird vom planenden Ingenieurbüro anhand der hydrogeologischen Auswertungen der vorhandenen Daten als unkritisch bewertet. Der Absenktrichter wird eine Ausdehnung zwischen 17 und 28 m haben. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Dritte sind nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass das natürliche Grundwasserdargebot für die beantragte Entnahme im Regelbetrieb ausreichend sein wird. Da das entnommene Grundwasser wiederversickert wird, entstehen insgesamt keine negativen quantitativen Auswirkungen auf den großräumigen Grundwasserhaushalt. Die Temperaturspreizung von 3,4 K liegt im zulässigen Bereich.

Die ermittelten und hier vorgelegten Daten sind für eine Beurteilung des Vorhabens ausreichend.
Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

II. z.V.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, den 20.04.2023
Fachbereich Wasserrecht

Knaus